

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Kultur und Gesellschaft Abteilung Gesellschaft - Familienreferat Bahnhofplatz 1 4021 Linz

KC	3 D -	Ge	eft/	E-	46	
		Einga	ngsste	mpel		

											Zutreffen	des ankr	euzen!
A													
Antragsteller/in	_												
Name		Familienname											
		rname								Titel			
Geschlecht		☐ männlich ☐ weiblich				St	Staatsbürgerschaft						
Sozialversicherungsnummer	\perp								(B	Beispiel	: 1234TTMMJJ	<i>I)</i>	
Familienstand		☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet											
	$\perp \Box$	getrennt lebend Lebensgemeinschaft eingetragene Partnerschaft											
Name (Ehe-)Partner	Fa	Familienname											
	Vo	Vorname								Titel			
Sozialversicherungsnummer (Ehe	-)Pa	rtner									(Beispiel: 123	34TTMM	JJ)
Anschrift PLZ Ort													
	Str	raße _											Nr
		Telefon						Fax					
		E-Mail											
Angaben zum Kind, f													
Name		Familienname											
		Vorname											
Geschlecht		männ			_	weib					irgerschaft		
Sozialversicherungsnummer											: 1234TTMMJ.	J)	
Dieses Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem/der Antragsteller/in													
Bitte unbedingt ausfüllen!													
☐ Ich bestätige, dass mein Kind	keir	nen Kir	ndergar	ten o	der	Krabl	oelst	ube	besu	ıcht.			
Der voraussichtliche erstmali											(mino	d. Monat	und Jahr)
Überweisung des Zus	sch	usse	es an										
Bankverbindung		Bankinstitut											
		Kontoinhaber/in											
		IBAN											
		BIC											

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Seite 1 von 2 Stand: Juli 2020

Fördererklärung

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesonders

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die KPMG Security Services GmbH, Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz, E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at, Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist. (Stand Mai 2018)

Keine Unterlagen erforderlich

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

- · Kein Besuch eines Kindergartens oder einer Krabbelstube
- Kinder ab dem 37. Lebensmonat bis zum erstmaligen Eintritt in den Kindergarten, max. bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres
- · Gemeinsamer Haushalt von Eltern/teil und Kind/ern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, in Oberösterreich

Weitere Informationen und Auskünfte: www.familienkarte.at (Förderungen)

Rückfragen: Direktion Kultur und Gesellschaft (KGD), Abteilung Gesellschaft, Familienreferat Tel.: (+43 732) 77 20-111 92 oder 162 62; Fax: (+43 732) 77 20-21 16 39; E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at

^{*)} Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 2. Änderung, FinD-2015-183400/78, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 4. Juni 2018, Folge 12/2018, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Serviceangebote > Förderungen

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.